

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

**Band:** 21 (1923)

**Heft:** 7

**Artikel:** Gegenerklärung : [Sektion Waldstätte-Zug]

**Autor:** Farner, Alfred / Hinnen

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-188060>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

de géomètres, à ne faire *qu'une année de pratique* au lieu des deux années prévues, pour la durée du stage compris dans l'examen pratique.

- 2<sup>o</sup> Composer le programme d'études des ingénieurs agricoles au Polytechnicum, de telle façon que ces derniers soient entièrement dispensés de l'examen théorique prévu pour les examens de géomètre.
- 3<sup>o</sup> Restreindre l'activité des géomètres du Registre foncier, en ce qui concerne les travaux rentrant dans la compétence des ingénieurs agricoles, aux opérations de minime envergure.

A ces trois points au sujet desquels M. Fluck se déclare d'accord avec les conceptions de M. le Prof. Bæschlin, M. Fluck en présente deux en son nom personnel, à savoir:

- 4<sup>o</sup> Obtenir que tous les cantons créent un service cantonal d'amélioration foncière à la tête duquel serait placé un ingénieur agricole diplômé.
- 5<sup>o</sup> Obligation de ne confier les travaux officiels importants d'amélioration foncière et en général les travaux de génie rural, aux seuls ingénieurs agricoles diplômés.

Nous développerons, dans un prochain article, les arguments invoqués en faveur de ces propositions et les résolutions adoptées par l'assemblée. (A suivre.)

*Ch. Ræsgen.*

### Gegenerklärung.

Die Einsendung der Sektion Waldstätte und Zug des Schweizerischen Geometervereins in Nr. 6 der „Schweizerischen Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ zwingt uns, trotzdem es uns widerstrebt, Pressefehden zu führen, in Ueber-einstimmung mit unsren Gegenbemerkungen im „Vaterland“, Nr. 141, „Luzerner Tagblatt“, Nr. 133 und „Luzerner Neueste Nachrichten“, Nr. 131, folgende *aktenmäßige Feststellungen* zu machen:

1. Es ist Tatsache, daß am 16. VI. 1914 die zwei in der Farner-schen Aufklärungsschrift genannten Mitglieder der Sektion Waldstätte und Zug privatim eine gegen Herrn Farner ge-richtete Eingabe an den Regierungsrat des Kantons Luzern einreichten.
2. Tatsache ist es, daß am 13. IX. 1920 die *Eingabesteller* und der *Vorstand* der Sektion Waldstätte und Zug ihr *Bedauern*

*über ihre Eingabe erklärten und die darin enthaltenen und unwahren Angaben zurückziehen mußten.* Der eine Unterzeichner dieser Eingabe war damals und ist heute noch der Führer der Opposition gegen Herrn Farner!

3. Tatsache ist, daß Herr Farner infolge dieser Eingabe vollständig *freiwillig* am 21. VI. 1915 den Austritt aus der Sektion Waldstätte-Zug erklärt hat, trotz persönlicher Intervention eines Vorstandsmitgliedes und eines Schreibens des Vorstandes: *Herr Farner möchte seine Austrittserklärung zurückziehen*, blieb er bei dem einmal gefaßten Entschluß.
4. Das von gegnerischer Seite reproduzierte Schreiben Werffelis vom 19. V. 1923 stellt nichts mehr und nichts weniger dar als eine Selbstverleugnung des Herrn Werffeli, indem er sein eigenes Gutachten vom 27. VI. 1921, infolge Inspiration von gegnerischer Seite, widerrufen will. — Herr Farner hat nämlich in seiner Broschüre lediglich die tatsächlichen Ausführungen des Herrn Werffeli vom Juni 1921 wiedergegeben. Wenn Herr Werffeli seine Ausführungen heute annulliert wissen möchte, so mag er das mit seiner Mentalität verantworten. Herr Farner muß jedoch deswegen seine Ausführungen in keiner Weise korrigieren.

Sämtliche Aktenstücke in Original und beglaubigter Abschrift betreffend diese „reinen Erfindungen und jeglicher Grundlage entbehrenden Behauptungen“ befinden sich „zur bewußten Irreführung des Publikums“ auf dem Bureau des unterzeichneten Anwaltes!

Um nur den vom Vorstand der Sektion Waldstätte und Zug des Schweizerischen Geometervereins geleugneten ursächlichen Zusammenhang dieser Vereinigung, bzw. der Anfeindung der einzelnen Mitglieder derselben, gegenüber dem ausführenden Grundbuchgeometer und die absolut einwandfreie Verwendung des Gutachtens Werffeli zu bestätigen, sehen wir uns veranlaßt, folgende zwei Aktenstücke im Originaltext folgen zu lassen:

Zürich, den 27. Juni 1921.

Herrn Alfred Farner, Grundbuchgeometer,

*Luzern.*

Werter Kollege!

Zur allfälligen Begründung einer Gratifikation für vorzeitige Ablieferung des Vermessungswerkes Kriens übermittle ich Dir

nachstehend eine Kostenberechnung dieser Vermessung, wenn dieselbe erst heute ausgeführt werden müßte. Die Akkordsumme würde zirka auf den Betrag von Fr. 162,400.— kommen, dabei ist aber zu bemerken, daß heute der Maßstab 1 : 500 und ebenso die Ausdehnung der Instruktion II bedeutend mehr beschränkt würden. Diese Einsparung an Maßstab- und Instruktionsgebieten würde die Totalsumme etwa auf den runden Betrag von Fr. 150,000.— reduzieren. Es würde mich interessieren, den bisherigen Akkordpreis gelegentlich von Dir zu vernehmen.

						per ha	per Parz.
Instr.	II 1 : 500	Gebiet No.	1	433 ha	809 Parz.	63.80	9.30
"	II 1 : 1000	"	2	772 "	587 "	39.40	15.30
"	II 1 : 2000	"	3	118 "	14 "	24.40	—.—
Instr.	III 1 : 1000	"	4	43 "	115 "	51.60	8.35
"	III 1 : 2000	"	5	721 "	505 "	51.60	18.—
"	III 1 : 5000	"	6	643 "	5 "	16.60	—.—

Gebäude 1157 à Fr. 11.60

Uebersichtsplan 1 : 10 000 2730 ha à Fr. 4.25

Total ca. Fr. 162,400.—.

Guten Erfolg wünschend, grüßt

mit kolleg. Hochachtung

sig.: Rud. Werffeli, Präsident des Schweiz.

Verbandes prakt. Grundbuchgeometer.

Für richtige Abschrift testiert:

Luzern, 26. Mai 1923.

Hinnen, Aktuar.

### A U S Z U G

aus dem

Friedensrichter-Protokoll der Stadt Luzern.

*Aktum, den 5. April 1919.*

Kläger: Alfred Farner, Geometer,

Beklagter: G. Merian, Stadtgeometer, assistiert durch Herrn  
Wocher vom Bureau Georg Beck,

Rechtsbegehren: 1. Der Beklagte habe sich der Verleumdung und Kreditschädigung des Klägers schuldig gemacht und sei dafür angemessen zu bestrafen. 2. Die Ehre des Klägers sei gewahrt und die Ehrenkränkungen aufgehoben. 3. Der Beklagte habe an Kläger zu bezahlen Fr. 159.65 plus Fr. 2.— Auslagen für Protokoll-Auszug, sowie Fr. 50.— als Genugtuung zugunsten der Suppenanstalt Kriens. 4. Alles unter Kostenfolge.

Beklagter bestreitet das Begehr; für den Fall des Prozesses stellt Beklagter Widerklage wegen Verleumdung.

Kläger bestreitet beklagtische Widerklage.

Parteien vereinbaren Offenhaltung des Protokolls bis Mittwoch Abend, 9. April.

Herr Fürsprech Georg Beck gibt namens Beklagten Merian unterm 9. April folgende

*Erklärung zu Protokoll:*

1. Auf Grund weiterer Informationen bei meinem Gewährsmann und bei Herrn Schultheß, der die fragliche Arbeit ausgeführt hat, erkläre ich hiemit, daß die in meinem Schreiben an die Baudirektion der Stadt Luzern vom 10. März 1919 erwähnte Arbeit des Herrn Farner fachgemäß und richtig ausgeführt worden ist und ich nehme daher die in Absatz IV des eben erwähnten Schreibens wiedergegebene Aeußerung „daß ein Angestellter Farners bei dieser Arbeit pfuschte und daher ein Teil derselben revidiert werden mußte“ als unrichtig zurück.
2. Beklagter offeriert zugunsten der Suppenanstalt Kriens einen Betrag von Fr. 30.— sowie Uebernahme der ergangenen Kosten mit total Fr. 14.—, wobei ein Protokollauszug inbegriffen ist.
3. Im übrigen werden sämtliche Klagebegehren bestritten und abgelehnt und für den Prozeßfall alle Widerklagbegehren aufrechterhalten. Mit Annahme obiger Erklärung seitens des Klägers soll die Streitsache beigelegt sein.

Kläger ist damit einverstanden, womit Klage und Widerklage erledigt sind.

*Der Kläger:* signé: Alfr. Farner.

*Der Beklagte:* signé: G. Merian.

Für getreuen Auszug testiert:

*Luzern*, den 11. April 1919.

Der Friedensrichter von Luzern:  
sig.: A. Zimmermann.

Stempel:

Friedensrichteramt der Stadt Luzern.

Für richtige Abschrift testiert:

*Luzern*, 19. VI. 1923.

*Hinnen*, Aktuar.

Im übrigen werden wir dafür besorgt sein, daß alle diese Verhältnisse nicht coram publico, sondern an zuständiger Stelle abgeklärt werden.

Im Namen und mit Vollmacht  
A. Farner:

*Luzern, 22. Juni 1923.* Dr. Binkert, Rechtsanwalt.

---

### **Mitteilung über Arbeitsvergebung.**

Die Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten nachfolgender Gemeinden sind vergeben worden:

- |                |                                     |
|----------------|-------------------------------------|
| 1. Rothenburg: | Grundbuchgeometer Max Beck, Luzern, |
| 2. Ballwil:    | Alfred Farner, Luzern,              |
| 3. Rain:       | Otto Ebnöther, Udligens-wil,        |
| 4. Hochdorf:   | Fritz Næf, Hochdorf,                |
| 5. Hohenrain:  | Martin Eberle, Hochdorf,            |
| 6. Römerswil:  | Joseph Häfliger, Emmen-brücke.      |

Die Gesamtfläche obiger Arbeitsgebiete beträgt 7617 ha; die veranschlagten Gesamtkosten der Vermarkung sind Franken 205,459.—; die Gesamtkosten der Vermessung sind Franken 335,559.

Alle Arbeiten werden im Akkordsystem mit festen Einheitspreisen der einzelnen Leistungen durchgeführt, mit Ausnahme der Vermarkung Ballwil, die zu einem Pauschalakkordpreis in fester Gesamtakkordsumme vergeben wurde. In den Gesamtvermarkungskosten sind auch alle Spezialarbeiten, außerordentlichen Arbeiten, Lieferungen, ExtrapolYGONzeichen, Gemeindegrenzen, Kommissionskosten, Zinsverluste etc. enthalten. Bei allen Vermarkungsarbeiten werden arbeitslose Hilfsarbeiter beschäftigt und diese Arbeiten subventioniert. — In den Gesamtvermessungskosten sind nur die subventionsberechtigten Kosten enthalten.

*Luzern, den 27. Juni 1923.*

Der Kantonsgeometer: *Arnold Zündt.*

---